

## Austauschschalldämpfer und Austauschkatalysatoren

(Austauschschalldämpfer / Austauschkatalysatoren = Ersatzschalldämpfer / Ersatzkatalysatoren)

Merkblatt vom 15.06.2010; Version 001 vom 15.06.2010  
Ersetzt das MB 1/2001 vom 20.02.2001

### 1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis .....	1
2.	Ausgangslage / Ziel .....	1
3.	Rechtsgrundlagen und mitgeltende Unterlagen.....	1
4.	Geltungsbereich .....	2
5.	Begriffsdefinitionen / Abkürzungen .....	2
6.	Allgemeine und technische Erläuterungen.....	2
7.	Arbeitsanweisung (siehe Anhang I) .....	4
8.	Inkraftsetzung .....	5
	<a href="#">Anhang I Flussdiagramm</a> .....	6
	<a href="#">Anhang II Auszug aus den Weisungen des EJPD vom 29.09.1995</a> .....	7
	<a href="#">Anhang III Musterbestätigung</a> .....	8

### 2. Ausgangslage / Ziel

Dieses Merkblatt soll das Vorgehen bei der Überprüfung von Austauschschalldämpfern und Austauschkatalysatoren an Motorwagen, Motorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen vereinheitlichen und erleichtern.

### 3. Rechtsgrundlagen und mitgeltende Unterlagen

#### CH

- Art. 34 Abs. 2 Bst. c und d VTS
- Art. 52 Abs. 6 VTS
- Art. 53 Abs. 2 und 3 VTS
- Weisungen des EJPD vom 29.09.95

#### asa

- Richtlinien Nr. 2a und 2b

#### 4. Geltungsbereich

Das vorliegende Merkblatt gilt für Austauschschalldämpfer und Austauschkatalysatoren, die nicht auf der TG aufgeführt oder im Anhang zum TARGADATA bzw. im TARGAWEB enthalten sind.

Bei Anlagen, die im Anhang zum TARGADATA bzw. im TARGAWEB aufgeführt sind, aber von der Originalanlage bezüglich Abmessungen, Anordnung, Ausführung, sowie Anzahl Schalldämpfer abweichen, muss die Bestätigung des Lieferanten bzw. die CH-Teilgenehmigung mitgeführt werden.

#### 5. Begriffsdefinitionen / Abkürzungen

asa-Richtlinien Nr. 2a	Abändern und Umbauen von Motorwagen und Anhängern
asa-Richtlinien Nr. 2b	Abändern und Umbauen von Motorrädern
asa-Richtlinien Nr. 6	Eintrag von Auflagen und Bewilligungen im Fahrzeugausweis und in der Sonderbewilligung für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte
ASTRA	Bundesamt für Strassen
ECE	Wirtschaftskommission der UNO für Europa
EG	Europäische Gemeinschaft
EJPD	Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
TARGADATA	Datenbank mit Typengenehmigungen
TARGAWEB	Webapplikation zu TARGADATA
Teilgenehmigung	Typengenehmigung für Fahrzeugteile oder Fahrzeugsysteme; im vorliegenden Merkblatt: Austauschschalldämpfer oder Austauschkatalysatoren
TG	Schweizerische Fahrzeugtypengenehmigung
TGV	Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen
VTS	Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Der Begriff "TG" schliesst Datenblätter und altrechtliche Typenscheine, der Begriff "CH-Teilgenehmigung" Konformitätsbewertungen und Konformitätsbeglaubigungen (Art. 4 Abs. 7 TGV) mit ein.

Die EG- bzw. ECE-Teilgenehmigung muss durch eine Genehmigungsbehörde eines EG-Staates ausgestellt sein.

#### 6. Allgemeine und technische Erläuterungen

##### 6.1. Pflichten des Halters

Der Fahrzeughalter muss der Zulassungsbehörde das Anbringen von nicht für den Fahrzeugtyp genehmigten Auspuffanlagen oder Katalysatoren melden. Das Fahrzeug ist vor der Weiterverwendung nachzuprüfen.

## 6.2. Genehmigte Anlagen

Als genehmigt und somit nicht melde- und prüfpflichtig gelten:

### 6.2.1 Schalldämpfer

- a) für die eine CH-Typengenehmigung vorliegt,  
oder eine EG- bzw. ECE-Teilgenehmigung nach den folgenden Vorschriften:
- b) für Motorwagen 70/157/EWG Anhang II  
ECE-R 59
- c) für Motorräder 78/1015/EWG Anhang II  
97/24/EG Kapitel 9  
ECE-R 92
- d) Kleinmotorräder,  
3-rädrige Kleinmotorräder,  
3-rädrige Motorfahrzeuge,  
Leichtmotorfahrzeuge,  
Kleinmotorfahrzeuge 97/24/EG Kapitel 9  
ECE-R 92

### 6.2.2 Katalysatoren

- a) für die eine CH-Typengenehmigung vorliegt,  
oder eine EG- bzw. ECE-Teilgenehmigung nach den folgenden Vorschriften:
- b) für Motorwagen 70/220/EWG Anhang XIII  
692/2008/EG Anhang XIII  
ECE-R 103
- c) für Motorräder,  
3-rädrige Kleinmotorräder,  
3-rädrige Motorfahrzeuge,  
Leichtmotorfahrzeuge,  
Kleinmotorfahrzeuge. 97/24/EG Kapitel 5 Ziffer 9

## 6.3. Pflichten der Lieferanten

Der Lieferant der Austauschanlage muss dem Käufer eines Austauschschalldämpfers / Austauschkatalysators bei Vorliegen einer entsprechenden EG- bzw. ECE-Teilgenehmigung eine schriftlich Bestätigung abgeben. Diese Bestätigung oder die CH-Teilgenehmigung muss zusammen mit dem Fahrzeugausweis mitgeführt werden. Das Strassenverkehrsamt kann Einsicht in die EG- bzw. ECE-Genehmigungsdokumente verlangen.

## 6.4. Musterbestätigung

Eine Musterbestätigung ist im [Anhang III](#) zu diesem Merkblatt aufgeführt; die aufgeführten Angaben in der Musterbestätigung sind als Mindestanforderungen zu verstehen.

## 6.5. Schalldämpfer- und Katalysatoren-Beschriftungen

Austauschschalldämpfer, Austauschkatalysatoren und ihre Teile, ausgenommen Befestigungsteile und Auspuffrohre müssen:

- die Fabrik- oder Handelsmarke des Herstellers der Austauschschalldämpferanlage, bzw. des Austauschkatalysators oder ihrer Teile tragen;
- die vom Hersteller festgelegte Handelsbezeichnung (Kennzeichnung) und/oder die EG- bzw. ECE-Kennzeichnung aufweisen.

Diese Aufschriften / Kennzeichnungen müssen auch nach dem Einbau der Anlage in das Motorfahrzeug deutlich lesbar und unverwischbar angebracht sein.

## 6.6. Überprüfung der EG bzw. ECE-Teilgenehmigung

Die EG- bzw. ECE-Teilgenehmigung ist für ein Fahrzeug mit TG gültig, wenn das in der EG- bzw. ECE-Teilgenehmigung vermerkte Fahrzeug mit dem in der Schweiz genehmigten Fahrzeugtyp identisch ist. Dies ist erfüllt, wenn alle in der EG- bzw. ECE-Teilgenehmigung aufgeführten geräuschrelevanten Fahrzeugteile mit den Angaben auf der TG identisch sind.

Die EG- bzw. ECE-Teilgenehmigung muss dem Muster der entsprechenden Richtlinie bzw. des entsprechenden Reglementes entsprechen.

## 6.7. Es liegt weder die Bestätigung einer EG- bzw. ECE-Teilgenehmigung noch eine CH-Teilgenehmigung vor

Bei Fahrzeugen mit Austauschschalldämpfer richtet sich das Verfahren nach den Weisungen des EJPD vom 29.09.1995 Ziffer 3, Seite 5 ff (siehe [Anhang II](#)).

Bei Fahrzeugen mit Austauschkatalysatoren ist eine Abgas-Einzelprüfung durch eine CH-Prüfstelle oder eine ausländische, für entsprechende EG- bzw. ECE-Abgasprüfungen behördlich ermächtigte Prüfstelle durchzuführen.

## 7. Arbeitsanweisung (siehe [Anhang I](#))

In Anwendung der vorstehenden Rechtsgrundlagen ergibt sich für die Praxis beim Vorhandensein eines Austauschschalldämpfers / Austauschkatalysators folgendes Vorgehen:

### 7.1. Prüfung durch den Verkehrsexperten

Überprüfung der Angaben der schriftlichen Bestätigung des Schalldämpfer-, Katalysator-Lieferanten oder der CH-Teilgenehmigung mit den Angaben auf der TG und der Bezeichnung auf den Austauschschalldämpfern oder Austauschkatalysatoren.

**Sind Angaben unvollständig oder abweichend, ist die Bestätigung zurückzuweisen.**

Geringfügige Abweichungen der Leistung ca. 1-2 kW ohne Drehzahlabweichung sowie Abweichungen bei allfälligen Hubraumangaben bis zu ca. 10 cm<sup>3</sup> sind nicht zu beanstanden;

- Sichtkontrolle durch die Überprüfung des mechanischen Zustands, Dichtheitskontrolle und Kontrolle der Schalldämpferbeschriftungen.
- Wenn das Geräusch als störend oder lästig auffällt, ist eine Vorbeifahrtsmessung anzuordnen.
- Als Vorselektion kann eine Standmessung dienen. Dabei soll der Referenzwert auf der TG (ohne Toleranz) nicht überschritten werden.
- Wenn der Nachweis der Vorbeifahrtsmessung vorliegt, können die darin aufgeführten Stand- bzw. Nahfeldmesswerte von den Angaben auf der TG abweichen und auch ausserhalb der Toleranz liegen. In diesem Fall ist der neue Referenzwert im Fahrzeugausweis einzutragen.

## **7.2. Schalldämpfer mit integrierten Katalysatoren:**

Schalldämpfer mit integrierten Katalysatoren (siehe TG), dürfen nur durch Anlagen die ebenfalls mit integrierten Katalysatoren ausgerüstet und auch damit genehmigt sind, ersetzt werden.

Die Katalysatoren dürfen auch dann nicht entfernt oder weggelassen werden, wenn EG- bzw. ECE-Teilgenehmigungen vorliegen, die aussagen, dass die Abgas- bzw. Geräuschvorschriften auch ohne Katalysatoren eingehalten sind.

Bei Schalldämpfern mit integrierten Katalysatoren, bei denen der geforderte Einbau des Kat. von aussen nicht ersichtlich ist, ist der Behörde eine Bestätigung über den Einbau desselben abzugeben.

## **7.3. Verstellbare Auspuffanlagen**

Für verstellbare Auspuffanlagen, für welche eine EG-bzw. ECE-Teilgenehmigung vorliegt, muss der Lieferant der Anlage zusätzlich bestätigen, dass die elektronische Verstellmöglichkeit gemäss den Angaben in der EG-bzw. ECE-Teilgenehmigung angeschlossen ist. Mechanisch oder elektronisch beliebig verstellbare Auspuffanlagen können nur zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass Geräusch- bzw. Abgasvorschriften in allen Positionen eingehalten sind. Ansonsten muss die Verstellvorrichtung dauerhaft ausser Betrieb gesetzt werden.

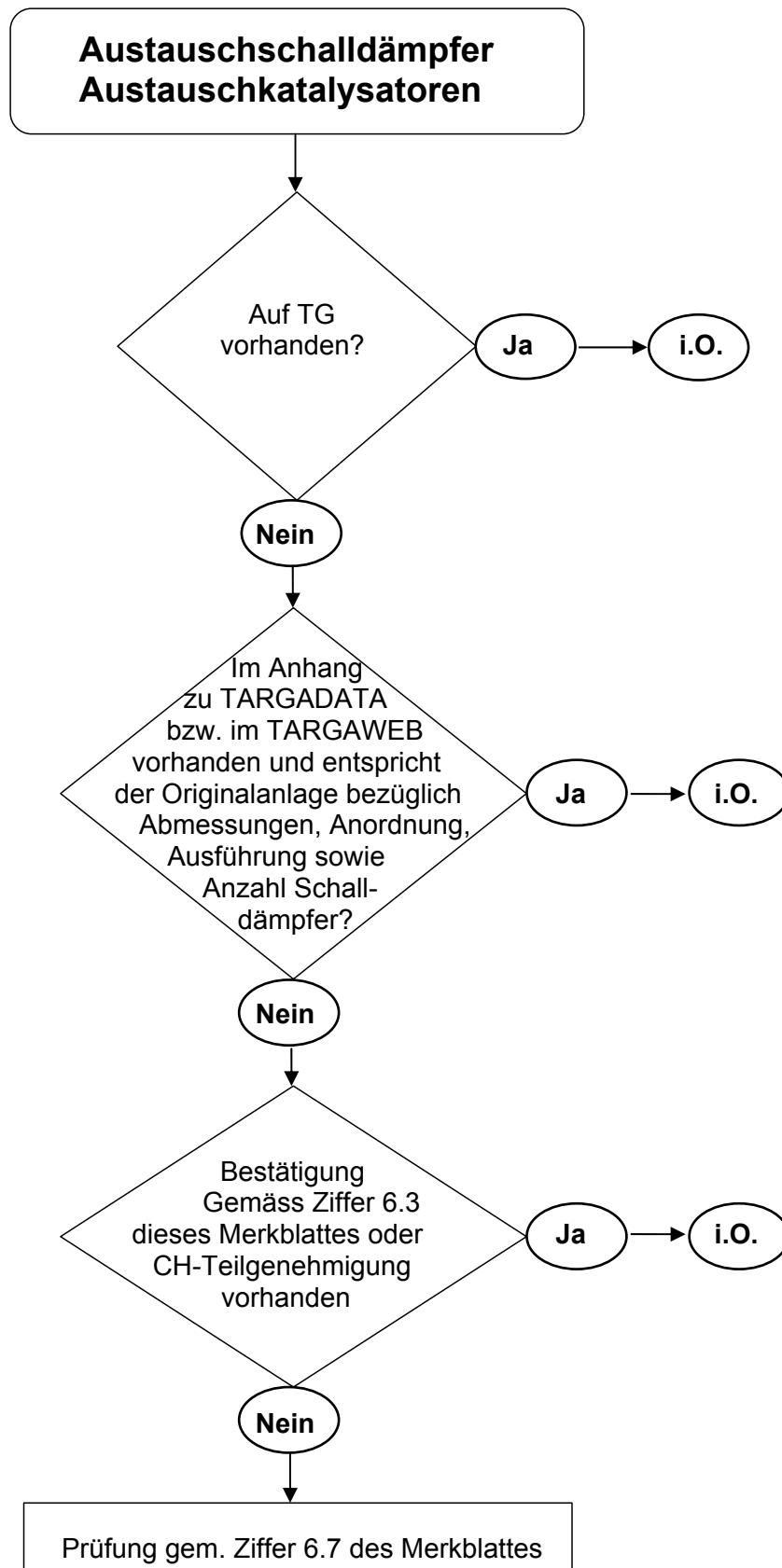
## **8. Inkraftsetzung**

Dieses Merkblatt tritt am 01.10.2010 in Kraft.

---

Von der Kommission Technik am 15.06.2010 verabschiedet

## Flussdiagramm



**Auszug aus den Weisungen des EJPD vom 29.09.1995**

3. Die Einhaltung der Geräusch- und Abgasvorschriften ist im Einzelfall wie folgt abzuklären:
- a. Bei Auspuffanlagen, die bis auf die Kennzeichnung vollständig der Originalanlage entsprechen, genügt in der Regel eine Geräusch-Standmessung. Eine zusätzliche Abgasmessung ist nicht erforderlich.
  - b. Bei abweichenden Auspuffanlagen ist eine Geräusch-Vorbeifahrtsmessung erforderlich. Der massgebliche Grenzwert (individueller Geräuschwert des Fahrzeugtyps plus Toleranz) muss eingehalten sein. Die Einhaltung der Abgasvorschriften ist zusätzlich nachzuweisen, ausser wenn die Messung einer anerkannten Prüfstelle (z.B. EMPA Dübendorf oder Ingenieurschule Biel) ergibt, dass der Abgasgegendruck (Anhang II, Ziffer 5.3.4 der Richtlinie Nr. 70/157/EWG<sup>1</sup>) gegenüber der Originalanlage um nicht mehr als 25 % ansteigt.

Im Fahrzeugausweis ist nach erfolgter Prüfung folgender Eintrag vorzunehmen:  
Ziffer 146: Formular "Bewilligte Änderungen" mitführen<sup>1</sup>.

4. In allen Fällen ist eine Geräuschmessung nach der Vorbeifahrtsmethode anzuordnen, wenn das Geräusch eines Fahrzeuges als störend oder lästig auffällt. Der massgebliche Grenzwert (individueller Geräuschwert des Fahrzeugtyps plus Toleranz) muss eingehalten sein. Wird eine Vorbeifahrtsmessung durchgeführt, ist gleichzeitig eine neue Standmessung vorzunehmen und - wenn sich ein abweichender Wert ergibt - ist dieser im Fahrzeugausweis oder im Formular "Bewilligte Änderungen" als neuer Referenzwert einzutragen.

---

<sup>1</sup> Neu: Eintrag gemäss asa-Richtlinien Nr. 6 (Ziffern 920 ff).

**Musterbestätigung**

Wir, die Firma (Importeur oder schweizerischer Hersteller) :

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

sind im Besitz der Original-EG-/EWG- bzw. ECE-Genehmigung und bestätigen, dass der Austauschschalldämpfer bzw. Austauschkatalysator der

Fabrik- oder Handelsmarke: .....

Handelsbezeichnung (Kennzeichnung): .....

EG/EWG- bzw. ECE-Genehmigungsnr: .....

für das Fahrzeug (die Fahrzeuge) der

Marke: .....

Typ: .....

CH-TG/TS-Nr. oder EG-Gesamtgenehmigungsnr: .....

Motorkennzeichen: .....

Leistung/Drehzahl: ..... kW ...../min

genehmigt ist (Weisungen des EJPD vom 29. September 1995).

**Diese Bestätigung ist zusammen mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen.**

Ort, Datum : Stempel / Unterschrift (des Bevollmächtigten)